

Bekanntmachung

Betr.: 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 86 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 28.09.2000 aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. S. 2023) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Satzung erlassen.

Präambel

§ 3 der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet Anforderungen an die Dachgestaltung. Danach ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgeteilt in:

- Teil A (zulässige Dachneigung 25-30°)
- Teil B (zulässige Dachneigung 22-50°)

Da durch die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“ ein Gebiet, das als Dauerkleingarten ausgewiesen ist (Flurstücke 230, 231, 232, 233) einer Bebauung zugeführt wird, ist es notwendig, die Unterteilung in die Teilbereich A und B dieser Änderung anzupassen.

Durch die Form der Grundstücke sind nur relativ kleine (schmale) Baukörper möglich. Um dabei das Dachgeschoß sinnvoll zu nutzen und ausreichend Wohnraum zu schaffen, ist eine steile Dachneigung notwendig. Deshalb ist die Zuordnung zu Teil B erforderlich.

§ 1

Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“ vom 23.09.1985 werden in Form einer Planzeichnung geändert.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Rommerskirchen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Diese 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Planzeichnung hierzu wird im Rathaus Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Hochbau- und Planungsamt (Zimmer 18,22 und 26) während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666 / SGV. NW. S. 2023) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung kann gegen die erste Änderung dieser örtlichen Bauvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 04.10.2000

(Glöckner)
Der Bürgermeister

**1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich der
6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes**

Hoeningen Nr. 1 „Zur Mühle“

Der Inhalt der ersten Änderung der o. g. Bauvorschriften ergibt sich aus dieser Planzeichnung.

Zeichenerklärung:

Teilbereich A	zulässige Dachneigung 25-30°
Teilbereich B	zulässige Dachneigung 22-50°
	vorhandene Teilungslinie
	aufgehobene Teilungslinie
	neue Teilungslinie

Diese örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am 28.09.2000 gemäß § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW vom Rat beschlossen.

Rommerskirchen, den 12.10.2000

(Glöckner)
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften als Satzung erfolgte am 11.10.2000.

Rommerskirchen, den 12.10.2000

(Glöckner)
Bürgermeister